

# Badeordnung für das Sollingbad der Stadt Dassel

Das städtische Sollingbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung und Entspannung. Deshalb sind Ruhe und Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit oberstes Gebot.

Um einen ordnungsgemäßen Badebetrieb zu gewährleisten, wird die nachstehende Badeordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Die Benutzung der Freibadanlage ist jedermann gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr (soweit nicht Gebührenfreiheit besteht) gestattet. Einschränkungen sind nach § 5 möglich.

Die Freibadanlage darf grundsätzlich nur durch den Haupteingang betreten werden. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Besucher der Badeordnung und den durch Aushang bekannt gegebenen Anordnungen.

Unsaubere, mit Hautausschlägen, offenen Wunden, anderen Anstoß erregenden oder übertragbaren Krankheiten behaftete Personen können von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Betrunkene ist der Aufenthalt im Freibad nicht gestattet.

## § 2 Badezeiten

### Sollingbad Dassel

Die täglichen Öffnungszeiten werden nach Absprache mit dem Förderverein Sollingbad Dassel wie folgt festgelegt:

montags bis freitags	14.00 - 20.00 Uhr
samstags, sonntags und an Feiertagen	11.00 - 19.00 Uhr

Während der Sommerferien ist das Sollingbad Dassel ab 13.00 Uhr geöffnet; bei außerordentlich guter Witterung kann die Öffnungszeit vorverlegt werden. Bei schlechter Witterung gelten eingeschränkte Öffnungszeiten, bei **anhaltenden Schlechtwetterperioden** bleibt das Freibad ganz geschlossen.

Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vorher; 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit ist das Wasser zu verlassen. Bei einer Öffnungszeit ab 11.00 Uhr ist eine Wasserruhezeit von 13.00 – 13.30 Uhr einzuhalten.

Der Vorstand des Fördervereins kann die Öffnungszeit an einzelnen Tagen verlängern.

Geschlossene Gruppen, deren Mitglieder im Besitz einer Jahreskarte sind, können das Sollingbad Dassel montags - freitags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr nutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Von den Gruppen ist eine Wasseraufsicht zu stellen, die über eine Qualifikation mindestens als Rettungsschwimmer i.S. Nr. 7.3. des Merkblattes 94.05 (GUV) „Aufsicht in Schwimmbädern während des öffentlichen Badebetriebes“ verfügen muss. Eine Haftung durch die Stadt ist ausgeschlossen. *Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt/Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte beruhen.*

**§ 3****Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr wird in jedem Rechnungsjahr vor Eröffnung der Badesaison festgesetzt. Die Gebührentafel hängt am Haupteingang öffentlich aus.

Entgelte für nicht ausgenutzte Dauerkarten werden nicht erstattet. Verlorenegegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

**§ 4****Benutzung der Freibadanlage und Verhalten im Sollingbad**

Badegäste haben vor Benutzung der Schwimmbecken zu duschen.

Das großen 50m - Schwimmbecken darf grundsätzlich nur von Freischwimmern benutzt werden, die auf Verlangen des Schwimmmeisters einen entsprechenden Nachweis über die abgelegte Freischwimmerprüfung erbringen müssen.

Der Schwimmmeister kann Ausnahmen zulassen, wenn ihm von dem betreffenden Schwimmer durch entsprechende Übung die erforderlichen Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Die Beckenumläufe dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.

**§ 5****Einschränkung in der Benutzung des Sollingbades**

Die Benutzungsdauer ist für die einzelnen Badegäste im Allgemeinen nicht beschränkt. Der Schwimmmeister ist jedoch berechtigt, die Badezeiten abzukürzen, wenn der Badeverkehr und die Sicherheit der einzelnen Badegäste es erfordern.

Nicht gestattet ist innerhalb der Freibadanlage

1. das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren,
2. das Ballspielen, soweit sich andere Badegäste hiervon belästigt fühlen,
3. Ruhestörung jeglicher Art, insbesondere der Gebrauch von Rundfunk- und Tonbandgeräten sowie Musikinstrumenten,
4. das Mitnehmen von Glasflaschen, Gläsern und anderen zerbrechlichen Gegenständen auf die Liege- und Spielwiese,
5. das Wegwerfen von Papier u. ä.

Das Springen in das Schwimmbecken ist nur von den Startblöcken zulässig. Das Springen vom Beckenrand ist von den Längsseiten nicht gestattet.

**§ 6****Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und Fundsachen**

Fahrräder sind in den hierfür besonders vorgesehenen Ständen abzustellen. Von der Stadt Dassel wird keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Fahrräder übernommen.

Fundsachen sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.

**§ 7**

**Anordnungsbefugnisse des Badepersonals**

Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Badeordnung ist der Schwimmmeister berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Bade zu verweisen und ihnen das Betreten des Freibades am gleichen Tage zu verbieten.

Bei schweren oder sich wiederholenden Verstößen gegen die Badeordnung kann ein Benutzungsverbot durch die Stadtverwaltung ausgesprochen werden.

Wer den Anordnungen des Badepersonals und der Stadt Dassel nicht Folge leistet, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Im Falle eines verfügten Benutzungsverbotes werden entrichtete Gebühren (auch Dauerkarten) nicht zurückerstattet.

**§ 8**

**Rettungsgeräte**

Es ist streng untersagt, die zur Rettung Ertrinkender bestimmten Geräte für andere Zwecke zu benutzen.

**§ 9**

**Änderungen der Badeordnung - Beschwerden**

Änderungen der Badeordnung treten mit dem Aushang in den städtischen Freibädern in Kraft. Beschwerden und Wünsche sind an die Stadt Dassel zu richten.

Dassel, den 07. Mai 2013

Stadt Dassel  
Der Bürgermeister

gez.

G. Melching